

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2020)

zum Thema:

Absicherung und Unterstützung der Eingliederungshilfe während der Corona-Pandemie durch das Land Berlin, Sachstand BTHG-Umsetzung

und **Antwort** vom 22. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
III C Just
Frau Johannsen
9(0)28 2377

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25868

vom 09. Dezember 2020

über

Absicherung und Unterstützung der Eingliederungshilfe während der Corona-Pandemie durch das Land Berlin, Sachstand BTHG-Umsetzung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regeln gelten momentan für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und mit welchen Einschränkungen in der praktischen Arbeit sind diese verbunden?

Zu 1.: Für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) gelten derzeit die jeweils geltenden Infektionsschutzverordnungen flankiert durch den Beschluss 7/2020 der Kommission 131 des Landes Berlin. Derzeit sehen die Infektionsschutzverordnungen keine besonderen Regelungen für Werkstätten für behinderte Menschen vor, die nicht auch für alle anderen Unternehmen gelten würden. Der Beschluss 7/2020 erlaubt eine modifizierte Leistungserbringung zum Schutz der beschäftigten Menschen mit Behinderungen, für die mit dem Teilhabefachdienst Einvernehmen herzustellen ist. Weiterhin wird die Freihalteregelung für Personen, die einer Risikogruppe angehören und auf Grund eines ärztlichen Attestes das Leistungsangebot der Werkstatt nicht wahrnehmen können, ausgesetzt sowie die Vergütung unverändert weitergezahlt. Dieser Beschluss ist derzeit bis zum 31.01.2021 befristet.

Diese Rahmenbedingungen ermöglichen es den Werkstätten in Berlin die Abläufe so zu gestalten, dass die Menschen mit Behinderungen während ihrer Arbeit auf der Grundlage der Hygiene- und Schutzkonzepte bestmöglich geschützt werden können. Neben sehr unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen können auch verschiedene Anfangszeiten dazu dienen, die Beginn- und Feierabendsituation zu entzerren und die Fahrdienste zu entlasten, um auch hier Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können. Personen,

die ärztlich attestiert einer Risikogruppe angehören, bleiben zu Hause und werden dort durch das Halten von Kontakt durch die Werkstätten begleitet. Darüber hinaus nutzen die Werkstätten vorübergehend auch Schulungs- und andere Gruppenräume, um für möglichst viele Beschäftigte zeitgleich Arbeit und Betreuung sicherstellen und anbieten zu können. Das für die Begleitung und Betreuung erforderliche Personal stellen die Werkstätten sicher, was mit hohem Aufwand verbunden ist.

All diese Maßnahmen führen dazu, dass die Aufträge weiterhin bearbeitet und die Abstände eingehalten werden können, sodass das Infektionsgeschehen beherrschbar bleibt.

2. Inwieweit hat der Senat aus den Erfahrungen der ersten Corona-Welle entsprechend Vorsorge getroffen?

Zu 2.: Aufgrund der Erfahrungen der ersten Corona-Welle hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bereits im Sommer darauf hingewirkt, dass angesichts der aus den Hygieneschutzregeln resultierenden erforderlichen Anpassungen in der Leistungserbringung ein entsprechender Beschluss der Kommission 131 (KO 131) gefasst wird. Gemäß Beschluss Nr. 7/2020 liegt kein Verstoß gegen die Leistungsvereinbarung vor, wenn im Einzelfall abweichend von dem Leistungsbescheid bzw. der Kostenübernahme die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen in verändertem Inhalt und Umfang erfolgt, solange während der Modifizierung der Leistung die Betreuung des Leistungsberechtigten in der Wohnform oder im eigenen Wohnbereich der Leistungsberechtigten vergütungsneutral sichergestellt wird. Die Vergütung ist damit sichergestellt, sofern die Leistung in modifizierter Art und Weise erbracht wird.

3. Inwieweit wurden und werden die die WfbM betreffenden Regelungen grundsätzlich und zu jeder neuen Berliner Verordnungsanpassung des Senats gemeinsam mit den Leistungserbringern und welchen Fachexperten erarbeitet und wie kommuniziert?

Zu 3.: Bei einer Rechtsverordnung handelt es sich um eine Rechtsnorm, die von einer Regierung oder einem Verwaltungsorgan erlassen wird. Dementsprechend erfolgt, anders als bei Verträgen, keine gemeinsame Erarbeitung der Regelungen. Jedoch befindet sich die für Soziales zuständige Senatsverwaltung in einem stetigen Austausch mit der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, Werkstatträtern, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der LIGA. So wurden auch die Regelungen für die schrittweise Öffnung der Werkstätten im Vorhinein besprochen, um adäquate Regelungen verabschieden zu können.

4. Welche aus 1. resultierenden Auswirkungen hat dies, etwa aufgrund von notwendigen Schichtarbeitsmodellen, auf den Kostensatz? Welche Berücksichtigung findet dies entsprechend?

Zu 4.: Im Zeitraum vom 18. März bis zum 30. September 2020 galt Beschluss Nr. 2/2020 der Kommission 131 in Verbindung mit Beschluss Nr. 3/2020 der Kommission 131. Hiernach konnte die Leistung modifiziert erbracht werden, sofern die Betreuung der oder des Leistungsberechtigten in der Wohnform oder im eigenen Wohnbereich der oder des Leistungsberechtigten vergütungsneutral sichergestellt wurde. Seit dem 01.10.2020 erfolgt die modifizierte Leistungserbringung nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 7/2020 der Kommission 131.

In den Beschlüssen wurde die Freihalteregelung insofern angepasst, dass Corona-bedingte Abwesenheiten nicht angerechnet werden, worunter auch Quarantänemaßnahmen oder die Schließung oder Teilschließung von Angeboten durch das Gesundheitsamt gehören.

Die Vergütung wird bei Vorliegen der in den Beschlüssen geregelten Voraussetzungen unverändert gemäß bewilligter Kostenübernahme weitergezahlt. Eine Kostenwirksamkeit durch die Einführung von Maßnahmen wie etwa Schichtarbeitsmodellen ergibt sich folglich nicht.

5. Kam es bisher für das Land Berlin zu Corona-bedingten Mehrausgaben (Personal- und/oder Sachkosten) in den entgeltfinanzierten Angeboten der Eingliederungshilfe? (Bitte um Angaben nach Monaten und Leistungsbereichen.)

6. Falls nein zu 5., wie konnte erreicht werden, dass trotz der erschwerten Arbeitsbedingungen (insbesondere einzuhaltende Abstands-, Hygiene- und Schutzvorgaben) sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Mitarbeitenden bei den Freien Trägern keine Mehrkosten entstanden?

Zu 5. und 6.: In der Sitzung des Senats vom 19.03.2020 wurde die Besprechungsunterlage Soforthilfe III: Weiterfinanzierung von zuwendungs- und entgeltfinanzierten Leistungen während der Coronakrise verabschiedet. Demnach gilt für diese Leistungen nach wie vor der Grundsatz, dass der Zweck auch dann als erreicht gilt, wenn angesichts der aktuellen Situation Angebote auf anderem Wege als geplant durchgeführt werden. Ein Beispiel hierfür ist die mediengestützte Beratung und Betreuung der Leistungsberechtigten.

Diese Möglichkeiten wurden insbesondere in den Beschlüssen Nr. 2 und 7/2020 der Kommission 131 umgesetzt.

Ob und in welcher Höhe darüber hinaus Corona-bedingte Mehrausgaben entstanden sind, kann derzeit noch nicht beziffert werden.

7. Welchen Stellenwert misst der Senat der Arbeit der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe bei, wodurch wird man dem durch eigene Maßnahmen gerecht, um besondere Härten und existentielle Probleme abzuwenden?

Zu 7.: Der Senat misst der Arbeit der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe einen sehr hohen Stellenwert bei und ist sich der Herausforderungen und Anstrengungen, die die Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten meistern, bewusst. Der Arbeit der Leistungserbringer gilt ein großer Dank. Um besondere Härten und existentielle Probleme abzuwenden, gewährt das Land Berlin aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse: WfbMs können, wenn ihre Rücklagen für die Zahlung der Entgelte sämtlicher Werkstattbeschäftigten nicht reichen, bei dem Land Berlin einen Zuschuss beantragen. Mit diesem Zuschuss soll sichergestellt werden, dass die WfbMs jedenfalls den Grundbetrag des Werkstattentgelts weiterhin an die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung auszahlen können.

8. Wie ist der Sachstand und Zeitplan zu den ausgesetzten Verhandlungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin und zum Rahmenvertrag, auch und gerade im Kontext von Planungssicherheit und welchen konkret beabsichtigten Leistungsverbesserungen?

Zu 8.: Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Vertragsverhandlung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ausgesetzt werden. Dennoch fanden Treffen einzelner Unterarbeitsgruppen soweit möglich statt. Der neue Zeitplan wird in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Pandemie im Jahr 2021 gemeinsam mit der LIGA besprochen werden.

Berlin, den 23. Dezember 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales